

Das neue Stiftungsrecht

Synopsen der Gesetzestexte und Begründungen

Von

Dr. Erich Theodor Barzen

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter

ESV.info/978-3-503-20675-9

Gedrucktes Werk: ISBN 978-3-503-20675-9

eBook: ISBN 978-3-503-20676-6

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2022

www.ESV.info

Satz: L101 Agentur für Mediengestaltung, Fürstenwalde

Druck: Hubert & Co., Göttingen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Vorwort	3
Geleitwort	5
Bedienungsanleitung	7

Teil A: Perspektive des alten Rechts

1. Gesetzestext a. F. in numerischer Reihenfolge	13
Stiftungsrecht (§§ 80–88 BGB a. F.) und Verweisnormen des Vereins- und des Auftragsrechts in der Reihenfolge des BGB.	
2. Gesetzestext a. F. in regelungstechnischer Reihenfolge	27
Verweisnormen des Vereinsrechts jeweils hinter den verweisenden Normen des Stiftungsrechts (§§ 80–88 BGB a. F.). Ergänzt um laufende Nummern.	
3. „Skelett-Synopse“ Alt versus Neu	39
Die Gesetzesfundstellen a. F. (Paragraf, Absatz, Satz, Halbsatz, Ordnungsziffer) werden ohne Text den korrespondierenden Gesetzesfundstellen n. F. gegenübergestellt.	
4. Text-Synopse Alt versus Neu	47
Der Gesetzestext a. F. in regelungstechnischer Reihenfolge wird den korrespondierenden Normen des Gesetzestexten n. F. gegenübergestellt. Ergänzt um laufende Nummern.	

Teil B: Perspektive des neuen Rechts

1. Gesetzestext n. F. in numerischer Reihenfolge	
Stiftungsrecht (§§ 80–88 BGB n. F.) und Verweisnormen des Vereins- und Auftragsrechts) in der Reihenfolge des BGB	
1.1 BGB	67
1.2 EGBGB	91
1.3 Stiftungsregistergesetz	95

2. Gesetzestext n. F. in regelungstechnischer Reihenfolge	107
Verweisnormen des Vereinsrechts jeweils hinter den verweisenden Normen des Stiftungsrechts (§§ 80–88 BGB n. F.). Ergänzt um laufende Nummern.	
3. „Skelett-Synopse“ Neu versus Alt	125
Die Gesetzesfundstellen n. F. (Paragraf, Absatz, Satz, Halbsatz, Ordnungsziffer) werden ohne Text den korrespondierenden Gesetzesfundstellen a. F. gegenübergestellt.	
4. Text-Synopse Neu versus Alt	139
Der Gesetzestext n. F. in regelungstechnischer Reihenfolge wird den korrespondierenden Normen des Gesetzestexten a. F. gegenübergestellt. Ergänzt um laufende Nummern.	

Teil C. Gesetzesbegründung

BGB – Besonderer Teil	167
Gesetzesnormen n. F. der BGB-Vorschriften, die zum 01.07.2023 in Kraft treten werden, mit der jeweiligen Begründung des Regierungsentwurfs und des Ausschussberichts.	

Anlagen

1. Übersicht über die Anlagen	247
mit Erläuterungen	
2. Anlage 1: BT-Drucksache 19 / 28173 vom 31.03.2021	251
Regierungsentwurf vom 12.02.2021 nebst Begründung und Stellungnahmen	
3. Anlage 2: BT-Drucksache 19 / 31 118 vom 23.06.2021	327
Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz	

Stichwortverzeichnis

Zu § 80 – 88 BGB n. F. (01.07.2023)	341
Über den Autor	348

Vorwort

Zum 1. Juli 2023 tritt ein neues, bundeseinheitliches Stiftungsrecht in Kraft (§§ 80–88 BGB n.F.). Die Voraussetzungen, unter denen eine Stiftungssatzung geändert werden kann, werden gesetzlich normiert. Gleiches gilt für Strukturänderungen wie die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung, die Zulegung und Zusammenlegung und die Änderungen des Stiftungszwecks. Grundsätze für den Erhalt und die Verwaltung des Stiftungsvermögens werden fixiert. Mancher Theorienstreit wird entschieden.

Gleichzeitig treten die bisherigen stiftungsrechtlichen Normen des Bundes (§§ 80–88 BGB a.F.) sowie die materiellrechtlichen Normen der Landesstiftungsgesetze außer Kraft. Zweieinhalb Jahre später, zum 1. Januar 2026, wird das deutschlandweite Stiftungsregister durch ergänzende Bestimmungen des BGB und ein eigenes Stiftungsregistergesetz eingeführt.

Beim Einarbeiten in das neue Stiftungsrecht bemerkte ich bald, dass der Vergleich zwischen Alt und Neu nicht trivial ist. Haben Sie einmal versucht, den Schatz zu heben, der sich unter folgenden Worten verbirgt:

„Die Vorschriften der §§ 26 und 27 Absatz 1 und der §§ 28 bis 31a und 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 3 und des § 28 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, dass die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein anderes ergibt. Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 2 und des § 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.“ (§ 86 BGB a.F.)

An dieser Verweisung nebst Einschränkung, Ausnahme und Weiterverweisung kann man sich länger erfreuen – die entsprechende Geduld vorausgesetzt. Hat sich an § 86 BGB a.F. durch die Reform etwas inhaltlich geändert? Oder lediglich redaktionell? Und – egal, ob ja oder nein – wo steht das? Der eine Paragraph enthält bzw. verweist auf insgesamt 43 Sätze oder Halbsätze (Sinneinheiten). Die Korrespondenzstellen sind auf 8 Paragraphen bzw. 14 Absätze verstreut. Für den Abgleich bringt man besser Zeit mit.

Dieses Buch weist jeder Sinneinheit des alten Stiftungsrechts eine laufende Nummer zu. Das Gleiche gilt für das neue Stiftungsrecht. Die laufenden Nummern beschleunigen das Auffinden der jeweils korrespondierenden Norm. Auch der Sprung in die Gesetzesbegründungen ist nun kurz.

Die gewonnene Zeit ist mit dem Studium der Gesetzesbegründung gut genutzt. Streckenweise hat sie Kommentarniveau. Ihr Studium drängt den Rechtssuchenden die Frage auf, ob hier eine Auslegung nur angeboten oder direkt vorgeschrieben wird. Urteilen Sie selbst.

Herzlich danke ich meiner Frau, Dr. Carola Barzen, meinen Töchtern Tamara und Tabea, Frau Jutta Rech-Garlichs, Frau Heike Zetsche, Frau Zahra Akhlaqi, Herrn Dr. Guido Hüpper und insbesondere meiner stets verlässlichen Assistentin aus Kirchen- und Stiftungstagen Marija Gudeljević. Sie haben mit ihrer Sorgfalt ebenso zu diesem Werk beigetragen wie mein Freund Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch mit seiner stets gut gelaunten Begleitung.

Gleichermaßen gilt der Dank meinem Lektor Herrn Wolfhart Fabarius für den fruchtbaren Austausch sowie den Herren Carsten Muss-Prenzler und Torsten Maletzke für die Optimierung der grafischen Elemente.

München, im Januar 2022

Erich Theodor Barzen

Geleitwort

Es ist vollbracht: Nach vielen Jahren der Diskussion hat der Gesetzgeber 2021 die Reform des Stiftungszivilrechts verabschiedet. Die Neuregelungen werden überwiegend zum 1.7.2023 in Kraft treten. Sie bringen vor allem eine Vereinheitlichung der bisher über zahlreiche Stiftungsgesetze der Bundesländer verstreuten Regelungen in Form eines bundeseinheitlichen Stiftungszivilrechts.

Für die Rechtsanwenderin und den Rechtsanwender war das frühere Recht verwirrend. Im Vorteil waren diejenigen, die sich einen Kommentar zum jeweiligen Landesstiftungsgesetz zugelegt hatten, auch wenn es sich in der Regel um dünne und nicht selten bereits in die Jahre gekommene Werke handelte – die Kommentatoren und Verlage gingen mit Neuauflagen recht sparsam um.

Die nunmehr einheitliche Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch ist daher eine große Erleichterung für Stifterinnen und Stifter, die betroffenen Stiftungen selbst und für Juristinnen und Juristen, die Stiftungen beraten. Künftig hilft ein Blick in das BGB. Regelmäßig in neuer Auflage erscheinende Kommentierungen des BGB und eine bundeseinheitliche Rechtsprechung und Behördenpraxis werden die Rechtssicherheit fördern. Das ist das große Verdienst der Reform. Gelegentlich genutzte Praktiken wie das Forum Shopping zur Auswahl des „besten“ Bundeslandes für den Sitz einer zu errichtenden Stiftung werden an Bedeutung verlieren.

Das bisherige Recht wird allerdings noch auf Jahre hinaus relevant bleiben. Über Jahrzehnte geführte Diskussionen in Literatur und Rechtsprechung und die jahrelang geübte Behördenpraxis werden als Auslegungshilfe auch des neuen Rechts große Bedeutung behalten. Dr. Erich Theodor Barzen greift diesen Gedanken auf. Sein Werk ist, ausgehend vom bisherigen Recht, eine gelungene Einstiegshilfe ins neue Recht. Die synoptische Gegenüberstellung von alt und neu – noch dazu aus beiden Richtungen: alt – neu und neu – alt – ermöglicht der Rechtsanwenderin und dem Rechtsanwender eine einfache Orientierung und einen schnellen Zugang zum neuen Rechtsstand. Sein Buch, oder besser: seine Arbeitshilfe spart der Leserin und dem Leser Stunden um Stunden äußerst aufwändige Kleinstrecherche und ein Hin- und Herbücheln und Vergleichen verschiedener Rechtstexte.

Besonders hilfreich ist die Verknüpfung zwischen neuem Recht und ihren ausführlichen Gesetzesbegründungen. Der historische Wille des Gesetzgebers lässt sich durch die im Buch angelegten Verweise schnell erschließen. Dies ist gerade auch für diejenigen von großem Nutzen, die selbst zum Stiftungsrecht publizieren.

Die Verlagsankündigung spricht von einer „Pflichtlektüre ... für alle, die sich mit dem neuen Stiftungsrecht befassen“. Dem ist nichts hinzuzufügen. Das Buch gehört ins Regal bzw. in die eBook-Sammlung einer jeden Stiftungspraktikerin und eines jeden -praktikers. Ich bin mir sicher, dass es entsprechend positiv aufgenommen werden wird.

Frankfurt a. M., Januar 2022

Stefan Winheller